



GEMEINDERAT

BESCHLUSS

250

16. Sitzung vom 20. August 2018

F1.03 Feuerwerksbewilligungen

2018-111 Feuerpolizei, Merkblatt Umgang mit Feuerwerk Genehmigung Anpassungen per 01. Juli 2018

Grundregel

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Bewilligungspflicht

Es besteht weder eine kantonale noch eine kommunale Reglementierung für das Abbrennen von Feuerwerken. In der Gemeinde Stansstad ist das Abbrennen von Feuerwerken meldepflichtig. Das Meldeformular ist bei der Gemeindekanzlei zu beziehen. Einschränkungen für grössere der Gemeinde bekannte Veranstaltungen bleiben vorbehalten. (Zudem Beachtung Vorbehalt Grundeigentum).

Erwerbsschein

Für den Erwerb grosser Feuerwerke der Kategorien T2, P2 und 4 ist ein Erwerbsschein erforderlich. Das Gesuch für Erwerbsscheine muss an die Kantonspolizei NW, Kreuzstrasse 1, 6371 Stans, gerichtet werden.

Lärmschutz-Verordnung LSV (SR 814.41)

- Während der **Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)** darf grundsätzlich kein Feuerwerk abgebrannt werden.
- Feuerwerke sind keine ortsfesten Anlagen im Sinne des Umweltschutzgesetzes. Deshalb existieren auch keine Belastungsgrenzwerte in der LSV.
- Massnahmen gegen Lärm, welcher nicht von ortsfesten Anlagen ausgeht, sind durch die Gemeinden zu ergreifen (NG 721.1, Artikel 29).
- Auf Basis der Umweltschutzgesetzgebung besteht zur Zeit keine Grundlage zur Einschränkung von Feuerwerken.

Schall- und Laser-Verordnung (SR 814.49)

Gilt für elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall, kommt deshalb bei den Knallimmissionen von Feuerwerken nicht zur Anwendung.

Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1)

Durch die kurze Dauer der Feuerwerke werden die lufthygienischen Grenzwerte gemäss LRV erfahrungsgemäss nicht erreicht oder überschritten.

Für das Abbrennen von Feuerwerken ist zu beachten:

Allgemein

- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (Entzündungsgefahr).
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen.
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder.
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen.
- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen, etc.
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen.
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt.
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung.
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.

Brandgefahr

- Besteht aufgrund besonderer Umstände wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässen eine erhebliche Brandgefahr oder Personengefährdung, können die Gemeinden oder das Feuerwehrenspektorat gestützt auf die Brandschutz- und Feuerwehroverordnung, BFV, (NG 613.11, Paragraph 2) vorübergehende Anordnung zur Gewährleistung des Brandschutzes erlassen. Sie können insbesondere das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.
- Beim Feuern im Freien und beim Umgang mit Feuerwerk sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen, Tiere und Sachen nicht zu Schaden kommen; die bundesrechtlichen Sonderbestimmungen, insbesondere Bestimmungen über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen sowie die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung bleiben vorbehalten.
- In Gebieten mit erhöhter Gras- oder Waldbrandgefahr ist das Rauchen und Feuern im Freien untersagt.
- Bei starkem Wind ist das Entfachen von Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- Im Innern von Gebäuden, in der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen darf kein Feuerwerk gezündet werden.

Himmels-/Wasserlaternen

Besondere Beachtung muss dem Wind geschenkt werden. Da die Flug- resp. Fahrtrichtung der Laternen nicht vorhergesehen und kontrolliert werden kann, besteht die Gefahr des Abtreibens (Brandgefahr). Daher ist bei stärkerem Wind aus Sicherheitsgründen auf die Himmels- und Wasserlaternen zu verzichten. Auch bei leichtem Wind muss man sich stets versichern, dass im Umkreis keine Brandgefahr besteht. Unter keinen Umständen sollten Himmelslaternen in der Nähe von Wohnanlagen und leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Plätzen oder Gegenständen erfolgen. Der Start von mehreren Laternen sollte gestaffelt erfolgen. Das Steigenlassen von einer grossen Anzahl Laternen (z.B. mehr als 30 Stück) ist zu unterlassen.

Lärm/Nachtruhestörung

Im Übertretungsgesetz (NG 251.1) steht unter Artikel 7:

Mit Busse wird bestraft, wer andere rücksichtslos durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, namentlich die Nachtruhe stört. Gemäss Lärmschutzgesetzgebung ist praxisgemäss Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Jede Bürgerin, jeder Bürger hat das Recht, bei der Kantonspolizei Nidwalden eine Reklamation betreffend Verursachung unnötigen Lärms anzubringen.

Umweltschutz/Abfall

Feuerwerke verursachen Luftverunreinigung und Abfall, auch auf Nachbargrundstücken. Allenfalls sind Sonderreinigungen vorzusehen.

Grundeigentum

Der/die Grundeigentümer/in ist verantwortlich bei Schäden auf dem Grundstück. Beim Grundeigentümer bzw. bei der Grundeigentümerin ist die Zustimmung einzuholen.

Für öffentlichen Grund ist die Gemeinde Grundeigentümerin und demzufolge anzufragen.

Haftpflicht

Bei Schäden, die beim Abbrennen des Feuerwerkes gegenüber Dritten entstehen, sind diejenigen haftpflichtig, welche das Feuerwerk abbrennen.

Orientierung Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Nidwalden und die Gemeindeverwaltung Stansstad sind rechtzeitig über die geplante Abbrennung des Feuerwerkes zu orientieren (wo, von wann bis wann).

Stansstad, 20. August 2018/DE

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderats

Beat Plüss
Gemeindepräsident

Lukas Liem
Geschäftsführer (Gemeindeschreiber)



Zustellung: **20. Aug. 2018**